

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen der People Consolidated GmbH („PeCon“)

1. Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die People Consolidated GmbH (im Folgenden „PeCon“ genannt) für andere Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) Dienstleistungen erbringt, gelten ausschließlich die Regeln des Einzelvertrages, der Preisliste und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen von PeCon. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn PeCon nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Die Beratungs- und Serviceleistungen sind insbesondere:
 - organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung
 - technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort oder durch Fernkommunikationsmittel gleich welcher Art;
 - Softwareänderungen und -ergänzungen oder Unterstützung hierbei;
 - Installation der Software und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
 - Schulung der Mitarbeiter des Kunden im Hause des Kunden entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Preisliste von PeCon;
 - Beratungs- und Serviceleistungen von PeCon
- 1.3. Für die Überlassung von Hardware, Software und Systemen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen von PeCon.
- 1.4. Entgegenstehende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn PeCon einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.5. Die Bestimmungen des Einzelvertrages haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen.

2. Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

- 2.1. Von PeCon dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der PeCon (vgl. § 9); sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel des § 12.
- 2.2. Die Vertragspartner halten sich vier Wochen an ihr Angebot gebunden. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das

Schriftformerfordernis. Für Zwecke dieses Absatzes gilt Kommunikation mit elektronischen Mitteln als Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der PeCon für den Vertragsinhalt maßgeblich.

- 2.3. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der PeCon begründen als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der PeCon.

3. Vertragsbindung

- 3.1. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Fristsetzungen müssen (außer in Eilfällen) zumindest 12 Werktage betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.
- 3.2. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadenersatz oder Minderung statt Leistung) muss stets unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden.
- 3.3. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang müssen schriftlich erfolgen.
- 3.4. Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 7, abgerechnet. Für etwaige Schadenersatzansprüche gilt § 12.

4. Leistungserbringung

- 4.1. Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. PeCon kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten.
- 4.2. Auch soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein PeCon ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator der PeCon Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 4.3. Der Kunde trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der PeCon oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 4.4. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann PeCon Gesprächsnotizen fertigen. Der Kunde wird die Notizen alsbald prüfen und PeCon über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.
- 4.5. PeCon entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen; sie steht für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden ein.
- 4.6. Können die Leistungen aus Gründen, die PeCon nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die betreffenden PeCon Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnten.

5. Mitwirkung des Kunden

- 5.1. Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben von PeCon. Er beachtet die Vorgaben in der Produktbeschreibung.
- 5.2. Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests usw. mitwirkt. Er gewährt PeCon unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Seine wesentlichen Belange sind hierbei zu wahren; insbesondere beachtet PeCon den Datenschutz. Wenn kein technisch leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Kunde sämtliche nachteiligen Folgen (z.B. die bei PeCon hierdurch entstehenden Mehrkosten). Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet die Hardware, Software und Systeme unverzüglich
- 5.3. Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für PeCon und eine Adresse und E-Mail Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei PeCon.
- 5.4. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter der PeCon immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 5.5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Hardware, Software und Systeme ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Hardware, Software und Systeme (vgl. Abs. 1) erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.
- 5.6. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

6. Leistungszeit

- 6.1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von PeCon ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Pflicht von PeCon zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Konzeptes durch den Kunden.
- 6.2. Wenn PeCon auf eine Mitwirkung oder Information des Kunden wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die PeCon wird dem Kunden die Behinderung mitteilen.
- 6.3. Für Mahnungen und Fristsetzungen gilt insbesondere § 3.

7. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

- 7.1. Die Vergütung richtet sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach der jeweils gültigen Preisliste der PeCon.
- 7.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. PeCon ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet PeCon Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes.
- 7.3. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei PeCon üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen nur binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.
- 7.4. Kostenvoranschläge und Aufwandsschätzungen der PeCon sind unverbindlich.
- 7.5. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der PeCon berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.
- 7.6. Die PeCon kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so kann die PeCon eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.
- 7.7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.
- 7.8. PeCon behält sich das Eigentum und die Rechte (§ 9) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat PeCon bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der PeCon zu unterrichten.

8. Change-Request-Verfahren

- 8.1. Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.
- 8.2. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Kunden wird die PeCon innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Kunde hat sodann binnen fünf Werktagen der PeCon schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die PeCon den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
- 8.3. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch PeCon wird der Kunde innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

- 8.4. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Kunde kann stattdessen nach § 3 verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er stellt die PeCon wirtschaftlich gleich wie bei Durchführung des Vertrages.

9. Rechte

- 9.1. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere das umfassende Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich der PeCon zu, auch soweit diese Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Der Kunde hat an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. An Änderungen und Ergänzungen von Standardsoftware der PeCon oder von Dritten hat er dieselben Befugnisse wie an dieser Standardsoftware.

10. Abnahme bei Werkleistungen

- 10.1. Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.
- 10.2. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann die PeCon Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.
- 10.3. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann PeCon für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.
- 10.4. Der Kunde hat innerhalb von fünfzehn Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 10.5. Die PeCon beseitigt die laut Abs. 4 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mangelbeseitigung prüft der Kunde das Leistungsergebnis binnen fünf Werktagen. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

11. Sach- und Rechtsmängel

- 11.1. PeCon leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet, und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Kunde bei Lieferungen und Leistungen

dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden (§ 9) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

- 11.2. PeCon kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 5, gelten entsprechend. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Das Nachbesserungsrecht besteht auch bei Dienstverträgen.
- 11.3. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Kunde unter den Voraussetzungen des Gesetzes und nach § 3 die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis fristlos kündigen. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 12. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Die Ansprüche aus den Rechtsbehelfen verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (§ 438 Abs. 2 BGB).
- 11.4. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde PeCon unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt PeCon bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht PeCon von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von PeCon anerkennen und PeCon ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sie stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen. PeCon kann stattdessen die Ansprüche des Dritten erfüllen oder die angegriffenen Gegenstände durch vertragsgemäße andere Gegenstände ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Satz 1 bis 4 gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung.

12. Haftung

- 12.1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach diesem § 12.
- 12.2. PeCon haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der PeCon, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die PeCon haftet auch unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PeCon, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.3. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die PeCon nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, die für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung grundlegend ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.4. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung zudem insgesamt auf einen Maximalbetrag i. H. d. im Einzelvertrag festgelegten Vergütung beschränkt.
- 12.5. In jedem Fall haftet PeCon nicht für indirekte/mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden sowie entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Informationen und Daten und dergleichen oder jegliche indirekten Schäden, Folgeschäden oder Verluste.

- 12.6. Der Kunde ist zur angemessenen Sicherung der mittels der Leistung verarbeiteten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik, mindestens jedoch nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI www.bsi.bund.de) verpflichtet. Im Falle der Vernichtung und/oder des Verlustes von Daten ist die Haftung der PeCon auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Kunden zu deren Rekonstruktion erforderlich gewesen wäre. Der Wiederherstellungsaufwand umfasst die konkret für die Wiederherstellung der Daten angefallenen Zusatzkosten.
- 12.7. Im Übrigen ist die Haftung der PeCon ausgeschlossen.
- 12.8. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieses § 12 lassen die Haftung der PeCon gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.
- 12.9. Dieser § 12 gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der PeCon.
- 12.10. Für alle Ansprüche gegen PeCon auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 beginnt zu dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 11 Abs. 4 und 6) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1. PeCon und der Auftraggeber verpflichten sich, alle ihnen von dem anderen Unternehmen zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Zu den Betriebsgeheimnissen von PeCon gehören auch die Software und nach den vorliegenden Bedingungen erbrachte Leistungen.
- 13.2. Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte von PeCon an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.
- 13.3. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
- 13.4. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, die dem Auftraggeber bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Auftraggeber zu vertreten hat, oder die dem Auftraggeber von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Auftraggeber nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von PeCon zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

- 13.5. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechtes. Bei Bedarf, insbesondere im Falle der Auftragsdatenverarbeitung, werden die Parteien die Regelungen einvernehmlich in einer Anlage zum Vertrag vereinbaren.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Für Zwecke dieses Absatzes gilt Kommunikation mit elektronischen Mitteln als Schriftform.
- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern ist Traunstein, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.
- 14.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die UNCITRAL-Kaufgesetze.
- 14.4. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine Ersatzregelung treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem ursprünglichen Willen der Parteien nahe kommt.